

Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
Tel.: und FAX 318 24 31

Herr
Dr. Gerhard Münster
BMUKA
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESRECHTSANWALTSAMT	
Zl. 38	-GE/19 95
Datum: 24. APR. 1995	
Verteilt 24. 4. 95	

Wien, 5. 4. 1995

Dr. Dietrich Scholz

Betrifft: Zl. 12.663/3-III/2/95
Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 ge-
ändert wird

Der Verband dankt für die Übersendung des Entwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Z 1

Die Änderung des § 2 Abs. 2 wird begrüßt.

Z 2 Die neue Regelung reduziert die Anzahl der schulfreien Tage um einen Tag. Es sollte daher der erste Satz in Abs. 5 lauten ... höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr ... Besonders große Schulen mit über 30 Klassen brauchen je zwei freie Tage für Konferenzen und Sprechtage. Der Direktorstag sollte ihnen nicht vorenthalten werden. Der letzte Satz sollte ersatzlos gestrichen werden, da es nicht verständlich ist, warum Zwickeltage nicht unterrichtsfrei erklärt werden können. Diese Schulfreierklärung würde einem oft geäußerten Elternwunsch entsprechen.

Für den Verband

Brigitte Veleta
Brigitte Veleta
Schriftführerin

Christine Krawarik
Dr. Christine Krawarik
Vorsitzende

Wp. Dille post.

MINISTERIUM KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
10. APR. 1995
12.663/21-III/2